



Sozialversicherungsrechtliche Statusprüfung für Familienangehörige

Vorge stellt von Rain Bianka Albers-Rosemann und
Dipl.-Volkswirt Hans-Dieter Stubben

BVW GmbH: Partner des Bundes-Versorgungs-Werk der Wirtschaft und der
Selbständigen e.V.

BVW 
Bundes-Versorgungs-Werk



Die SV-Statusprüfung

Ziel der SV-Statusprüfung ist nicht automatisch die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Die Statusprüfung ist nicht nur für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wichtig.

Eine wesentlich größer Zielgruppe sind die mitarbeitenden Familienangehörigen bei kleinen und mittleren Unternehmen.

Eine Statusprüfung bietet u.U. die Möglichkeit zu einer günstigeren Altersversorgung, schafft aber immer Rechtssicherheit.



Vor der Antragstellung die Ansprüche klären

Die gravierendsten Auswirkungen ergeben sich vermutlich bei der Rentenversicherung, allein weil dort die höchsten Beiträge zu zahlen sind und meistens auch die größten Leistungen zu erbringen sind.

Durch eine anwaltliche Vollmacht, lassen wir uns die Rentenverläufe zusenden und errechnen dann folgende Ansprüche:

Bisherige Ansprüche bei Bestehen einer Pflichtversicherung und bei Versicherungsfreiheit mit und ohne teilweise Rückerstattung der Beiträge.

Zukünftige Veränderung der Leistungen mit und ohne zukünftige Beitragszahlung.



Die Alternativen berechnen

Wenn wir die Rückerstattungsbeiträge und den bisher gezahlten Beitrag kennen, können Alternativen berechnet werden.

Dafür stehen Lösungen der betrieblichen und der privaten Versorgung mit und ohne Förderung zur Verfügung.

Zum Vergleich sollte man versuchen, die Leistungen aus der gesetzlichen Versorgung nachzubilden, also das gleiche Leistungsspektrum anbieten.

Ein Vorteil der Alternativen besteht aber auch darin, dass die Versorgungsansprüche an den Bedarf angepasst werden können.



Umfang unserer Berechnungen

Wir berechnen die Höhe der bisherigen Ansprüche aus

- fortgesetzten Pflichtbeiträgen bis zum Berechnungsdatum,
- Pflichtbeiträgen bis vor vier Jahren und nachfolgenden freiwilligen Beiträgen
- Und Pflichtbeiträgen bis vor vier Jahren und nachfolgender Beitragsrückerstattung.

Danach bestimmen wir für die erste Alternative, welche zusätzlichen Leistungen sich aus einer fortgesetzten Beitragszahlung mit freiwilligen Beiträgen mit dem Mindest-, dem bisherigen Durchschnitts- und dem möglichen Höchstbeitrag ergeben.



Unsere privaten und betrieblichen Alternativen

Statt einer freiwilligen Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung bieten sich eine private oder eine betriebliche Altersversorgung als Alternative an.

Dazu klären wir die mögliche zusätzliche

- garantierte und insgesamt mögliche Altersrente,
- Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente,
- und die Absicherung der Hinterbliebenen.

Als Beiträge nutzen wir dafür den Rückerstattungsbeitrag aus den letzten vier Jahren und auch die zukünftig eingesparten Beiträge.

Damit haben die Kunden faire Vergleichsmöglichkeiten.



Kranken-, Arlo- und Pflegeversicherung

Bei der Pflegeversicherung gibt es keine „Befreiungsmöglichkeit“. Ist man hier einmal Mitglied geworden, bleibt man es ein Leben lang.

Für die Arbeitslosenversicherung klärt die Statusprüfung nicht nur die Beitrags-, sondern auch die Leistungspflicht.

Bei der Krankenversicherung ist die Situation etwas komplizierter. Fällt die Versicherungspflicht weg, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.

Dabei kann aber ein anderer Einkommensbegriff zugrunde gelegt werden. Nicht nur das Gehalt, sondern auch alle sonstigen Einkünfte.



Möglicher Personenkreis für die Befreiung

Nicht nur der Ehepartner eines Firmeninhabers kann bezüglich der Sozialversicherung als „versicherungsfrei“ eingestuft werden, auch wenn er keine Anteile am Unternehmen hält:

Das sind neben dem Ehepartner:

die Verlobte/der Verlobte

die Lebenspartnerin/der Lebenspartner

die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte (mit gleichem Wohnsitz)

die geschiedene Ehegattin/der geschiedene Ehegatte

Verschwägerte/Verschwägerter

der Sohn/die Tochter

die Mutter/der Vater

der Bruder/die Schwester

die Großmutter/der Großvater

sonstige Familienangehörige



Prüfkriterien für die Einstufung als Mitunternehmer

Neben dem familiären Zusammenwirken bei der Entscheidungsfindung gibt es eine Reihe von Kriterien, die für eine Einstufung als Mitunternehmer und damit für eine Versicherungsfreiheit sprechen.

Der Familienangehörige

- hat Darlehen für den Betrieb mit aufgenommen,
- hat Bürgschaften für Betriebsdarlehen oder Kontokorrentkredit des Betriebes oder des Betriebsinhabers übernommen,
- hat sonstige Sicherheiten (Grundschulden, Spareinlagen, Versicherungen für Betriebsdarlehen oder Kontokorrentkredit des Betriebes oder des Inhabers gewährt,
- erhält unregelmäßige Gehaltszahlungen in der Höhe oder im Zahlungszeitpunkt,
- gleicht das Betriebskonto durch Überweisungen aus,
- erhält Tantiemepayments und ist damit am Erfolg des Unternehmens beteiligt oder
- hat Bankvollmacht für die Konten des Betriebes.



Vorgehen bei der Statusprüfung

Anhand unserer Checkliste wird eine Vorprüfung vorgenommen, für welche Mandanten ein Statusprüfung in Frage kommt.

Die BVW GmbH erhält die ausgefüllte Checkliste, den Auftrag zur Statusfeststellung, die anwaltliche Vollmacht und – falls vorhanden – den Versicherungsverlauf.

Die BVW GmbH berechnet die Auswirkungen einer Befreiung und ggf. die alternativen Versorgungsmöglichkeiten und legt diese vor.

Die BVW GmbH bespricht mit dem Kunden den Antrag auf Statusfeststellung und leitet das Verfahren ein, ggf. mit Widerspruch

Im Falle einer „Befreiung“ werden alternative Versorgungslösungen umgesetzt.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BVW Bundes-Versorgungs-Werk GmbH

Partner des Bundes-Versorgungs-Werk der Wirtschaft und der Selbständigen e.V.

Am Sandtorkai 4/5 · D-20457 Hamburg

Tel.: 0 40 / 36 90 55-0 · Fax: 0 40 / 36 90 55-60

info@bvw-gmbh.de · www.bvw-gmbh.de

BVW 
Bundes-Versorgungs-Werk